

**www.e-rara.ch**

**Richard Pocockes Der Rechten Doctors und der Königl. Grosbrit. Gesellsch. der Wissensch. wie auch der Gesellsch. der Alterthümerforscher zu Londen Mitgliedes. Beschreibung des Morgenlandes und ...**

**Pococke, Richard**  
**Erlangen, 1754-1755**

**Zentralbibliothek Zürich**

Shelf Mark: NR 1538: a-c | G

Persistent Link: <http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-55012>

Das vierzehende Hauptstück. Ein Freiheitsbrief des Mahomeds, welchen er den Mönchen auf dem Berge Sinai, und den Christen überhaupt ertheilet hat.

---

**www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

wie auch eines mit vierzig Canonen, und ein kleines Schiff Sambikino genannt, worauf vierzehn kleine Canonen sind. Die Städte werden von denen Agas und Cadis regiert, und es wird von da auf jedes Dorf ein Aga geschickt.

Man nimmet die Agas und Cadis oft aus den reichsten des Volkes, damit man eine Gelegenheit an sie bekomme, und bemächtiget sich sodann unter dem Vorwande, daß sie übel hausgehalten, aller ihrer Güter. Der Bey hat nicht über drei tausend Soldaten ordentlich auf den Beinen, die aus Türken und abgefallenen Christen bestehen. Der General wird Aga del Campo genennet; die Soldaten sind alle Reuter, und werden Spahi genennet. Man sagt, daß dem Bey von denen Algierern Tribut sey zugemuthet worden, er hat sich aber dafür bedanket. Ostwärts von Tunis hat er die Häfen Mahomed's, die nichts als ein Meerbusen sind, Suta, Perbe, gegen Westen hat er Farini, Caponegro, Busferri und Bona.

Das vierzehende Hauptstück.

Ein Freiheitsbrief des Mahomed's, welchen er den Mönchen auf dem Berge Sinai, und den Christen überhaupt ertheilet hat.

**G**ott ist groß und ein Herrscher; alle Propheten sind von ihm gekommen, man kann ihn keiner Ungerechtigkeit beschuldigen. Von Gottes Gnaden Mahomet, der Sohn Abdalah, der Apostel Gottes, und treue Hüter der ganzen Welt, hat dieses Instrument für alle Leute von seinem Volke, und von seiner Religion geschrieben, als ein sicheres und ausdrückliches Versprechen, das den Christen und den Freunden der Nazaraer gehalten werden soll, sowohl den Vornehmen als Gemeinen, den Hohen als Gerungen.

I. Wer nur immer von meinem Volke sich unterfangen wird, meinem Versprechen und Eide, der in diesem Vergleiche enthalten ist, entgegen zu handeln, der handelt wider Gott; ist ein Bundbrüchiger; verläugnet den Glauben (so doch Gott verhüten wolle), und wird des Fluches schuldig, es mag nun ein König selbst, oder ein anderer Mann, oder sonst jemand seyn.

II. Wo nur immer ein Mönch auf seinen Reisen sich aufhalten wird, es sey nun auf einem Berge, Hügel, in einem Flecken und einem andern bewohnten Plage, oder auf der See, in den Wüsten, in einem Kloster, Kirche und Gebethhause, da will ich mitten unter ihnen als der Beschützer ihrer Person, Güter und Habe seyn. Was ich nur thun kann, meine Hülf, mein Schutz, so wie

wie mein ganzes Nationalvolk soll ihnen zu Diensten stehen, denn sie sind ein Theil meines eigenen Volkes, und meine Ehre.

III. Allen meinen Dienern befehle ich, daß sie keine Kopfsteuer oder etwas dergleichen von ihnen einfordern sollen, man soll sie zu nichts zwingen.

IV. Niemand soll sich unterfangen, mit ihren Richtern, oder Gouverneurs eigenmächtige Veränderung zu treffen; sie sollen vielmehr in ihrem Amte gelassen, und nicht abgesetzt werden.

V. Niemand soll sie beunruhigen, wenn sie auf Reisen sind.

VI. Die Kirchen, die sie besitzen, soll man ihnen lassen.

VII. Wer eine von diesen meinen Verordnungen aufhebet, der soll wissen, daß er Gottes Verordnung aufhebe.

VIII. Weder ihre Richter, Gouverneurs, Mönche, Diener, Schüler, oder was ihnen sonst zugehört, sollen eine Kopfsteuer entrichten, und deswegen angefochten werden; denn ich bin ihr Beschützer; sie mögen auch seyn, wo sie wollen, zu Lande oder zu Wasser, gegen Osten oder Westen, gegen Norden oder Süden. So wohl sie, als alle ihre Angehörigen, sind in diesem meinem Versprechungseide und Patente eingeschlossen.

IX. Von denen, die ruhig und in der Einsiedelei auf den Bergen leben, soll man weder Kopfsteuer, noch den Zehenden von ihrem Einkommen fodern; kein Muselman soll von dem, was sie besitzen, seinen Theil haben wollen; denn sie arbeiten bloß zu ihrem nothdürftigen Lebensunterhalte.

X. Wenn das Geraide eingeerntet wird, sollen die Einwohner von jeder Garbe ihnen etwas gewisses geben.

XI. Zur Kriegeszeit soll man sie nicht aus ihren Wohnungen nehmen, und zum Soldatenleben zwingen; man soll auch alsdenn von ihnen keine Kopfsteuer fodern.

Diese eilf Puncte gehen die Mönche an, die folgenden beziehen sich auf alle Christen.

XII. Diejenigen Christen, die Einwohner sind, und von ihren Gütern und Handel im Stande sind, die Kopfsteuer zu bezahlen, sollen nicht mehr geben, denn zwölf Drachmen.

XIII. Ueber dieses soll von den Christen nichts mehr gefodert werden, denn es steht geschrieben: thue denjenigen kein Leid an, welche die göttliche Bücher in Ehren halten, sondern thue ihnen vielmehr Gutes, gehe freundlich mit ihnen um, und lasse ihnen kein Unrecht anthun.

XIV. Wenn eine Christin einen Türken heirathen sollte, so soll der Muselman dem Willen seines Weibes nicht Gewalt anthun, und sie von ihrer Kirche und Gebet, und von ihrem Gottesdienste abhalten.

- XV. Niemand soll sie an Wiederaufbauung ihrer Kirchen hindern.
- XVI. Wer diesen meinem Schenkungsbrief entgegen handelt, oder nur immer daran Theil nimmt, der macht sich des Abfalls von Gott, und seinem göttlichen Apostel schuldig, um des Schutzes willen, den ich ihnen versprochen habe.
- XVII. Keiner soll sich ihnen mit Gewehr entgegen stellen, vielmehr sollen die Muselmänner für sie Kreuze führen.
- XVIII. Hiermit befehle ich, daß niemand von meinem Volke diesem meinem Versprechen entgegen handeln solle, so lange die Welt stehet.

## Zeugen,

Ali, der Sohn Abou Thaleb.  
 Homar, der Sohn Hattavi.  
 Ziphir, der Sohn Abuam.  
 Saït, der Sohn Maatt.  
 Thavitt, der Sohn Nefis.  
 Muarhem, der Sohn Kasvi.  
 Amphachin, der Sohn Hassan.  
 Azur, der Sohn Jassin.  
 Abombaker, ber Sohn Ambi Kaphe.  
 Dittmann, der Sohn Gasas.  
 Ambtelack, der Sohn Messutt.  
 Phayer, der Sohn Abbas.  
 Zalat, der Sohn Amptroulak.  
 Saat, der Sohn Abbatt.  
 Kasner, der Sohn Abid.  
 Ambrullach, der Sohn Dmar.

Dieses wurde geschrieben von dem Fürsten, dem Nachfolger Ali, dem Sohn Abou Thaleb. Der Prophet hat es mit seiner Hand in der Moschee des Propheten bezeichnet, im andern Jahr der Hegira, dem dritten des Monats Machorem.